

Fragebogen zum Abschluss einer D&O-Versicherung

Agenturnummer:

Wichtiger Hinweis:

Bevor Sie die folgenden Fragen beantworten, nehmen Sie bitte die gesonderten Hinweise über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten auf Seite 3 und 4 zur Kenntnis.

I. Allgemeine Informationen zur Gesellschaft (Versicherungsnehmerin)

1. Name und Rechtsform der Gesellschaft:

2. Sitz und Anschrift der Gesellschaft:

3. Seit wann ist die Gesellschaft ununterbrochen tätig:¹

4. Was ist die Kerngeschäftstätigkeit der Gesellschaft:

II. Wirtschaftliche Information zur Gesellschaft (in EURO)

5. Letzten zwei Geschäftsjahre:

20

20

6. Konsolidierte Bilanzsummen: ²

7. Eigenkapital:

8. Umsatzerlöse:

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

10. Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag:

III. Sonstige Information zur Gesellschaft

11. Ist die Gesellschaft börsennotiert oder ist ein Börsengang geplant:

Ja* Nein

* Falls „Ja“ bitte
nähere Angaben:

12. Ist es in den letzten drei Jahren zu Unternehmensfusionen oder -käufen
gekommen oder sind solche geplant:

Ja* Nein

* Falls „Ja“ bitte
nähere Angaben:

13. Liegt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor oder sind Eröffnungsgründe
i.S.d. §§ 16 ff. InsO (Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit) bekannt:

Ja* Nein

* Falls „Ja“ bitte
nähere Angaben:

IV. Bekannte Umstände und Vorversicherungen

14. Sind einer zu versichernden Person Umstände, Handlungen, Unterlassungen und/oder Pflichtverletzungen bekannt, die zu einem Anspruch geführt haben oder führen könnten? Ja* Nein

* Falls „Ja“ bitte
nähere Angaben:

15. Wurde in den letzten 5 Jahren der Bestätigungsvermerk mit Einschränkungen versehen oder der Geschäftsleitung die Entlastung verweigert? Ja* Nein

* Falls „Ja“ bitte
nähere Angaben:

16. Besteht derzeit eine D&O-Versicherung oder wurde eine solche früher schon einmal abgelehnt oder durch Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung beendet?³ Ja* Nein

* Falls „Ja“ bitte
nähere Angaben:

V. Gewünschte Versicherungssummen

17. Bitte geben Sie die gewünschten Versicherungssummen an (in Mill. EURO):

0,125 0,250 0,500 1,00 1,50 2,00 2,50 3,00

Sonstige

VI. Wichtiger Hinweis über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer „bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet“. Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, „wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat“. Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

VII. Wichtiger Hinweis zum Datenschutz

Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Einwilligung gemäß Bundesdatenschutzgesetz zur Verwendung der Daten zum Zwecke der Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung eines Versicherungsverhältnisses. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

VIII. Unterschrift und Bestätigungen

Der/Die Unterzeichner/in erklärt mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin, ihre Tochterunternehmen und die zu versichernden Personen, die oben gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Dieser ausgefüllte Fragebogen und die eventuellen Anlagen sind Grundlage der Versicherung und werden deshalb Bestandteil eines etwaigen Versicherungsvertrags sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die in diesem Fragebogen und eventuellen Anlagen gemachten Angaben als vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungstragsgesetz (VVG).

Abweichend von § 47 Absatz 1 VVG wird der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin hinsichtlich der in dieser Erklärung gemachten Angaben ausschließlich die Kenntnis folgender versicherter Personen zugerechnet: Unterzeichner dieses Fragebogens, Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r/ Sprecher/in des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, Alleinvorstand/Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand/Geschäftsführer/in Ressort Finanzen und Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung.

Die zur Beantwortung der Fragen erstellten Anlagen müssen ebenfalls datiert und unterzeichnet werden.

Datum

Unterschrift(en) Vorstand/Geschäftsführer

Firmenstempel